

Pensionsplitting

Unter Pensionsplitting ist die freiwillige Übertragung von im Pensionskonto eingetragenen Teilgutschriften zu verstehen.

Der erwerbstätige Elternteil kann einen Teil seiner Teilgutschriften an den erziehenden Elternteil übertragen. Die Übertragung ist für die ersten sieben Jahre nach der Geburt des Kindes möglich und soll den durch die Kindererziehung entstehenden finanziellen Verlust zumindest teilweise reduzieren.

Teilgutschriften können vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden. Wenn mehrere Kinder geboren wurden, können insgesamt für höchstens 14 Kalenderjahre Teilgutschriften übertragen werden. Der Elternteil, der die Teil-

gutschriften übernimmt, muss sich in diesen Kalenderjahren überwiegend der Kindererziehung gewidmet haben. Es können nur Teilgutschriften aus einer Erwerbstätigkeit – mit einem Einkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage – übertragen werden.

Die Höhe der Übertragung kann für jedes Jahr selbst bestimmt werden. Der versicherte erwerbstätige Elternteil kann höchstens 50 Prozent seiner Teilgutschriften auf das Pensionskonto des anderen Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Die Summe der übertragenen Teilgutschrift sowie der weiteren Beitragsgrundlagen (z.B. für Kindererziehungszeiten, Erwerbseinkommen, usw.) darf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage (2020: 75.180 Euro) nicht überschreiten.

Für die Realisierung des Pensionsplittings ist ein formloser Antrag bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes einzubringen. Liegen die Geburten der beiden letzten gemeinsamen Kinder nicht mehr als zehn Jahre auseinander, erstreckt sich die Antragsfrist für alle davor geborenen gemeinsamen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des zuletzt geborenen gemeinsamen Kindes. Als gemeinsame Kinder gelten die leiblichen Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder.

Nach Erteilung des Übertragungsbescheides durch den Pensionsversicherungsträger kann die Vereinbarung der Eltern über das Pensionsplitting nicht mehr aufgehoben oder geändert werden. Eine Übertragung ist nur dann zulässig, wenn noch keiner der Elternteile eine Pension aus eigener Versicherung bezieht. Der Elternteil, der einen Wert seiner Teilgutschrift abgibt, erhält dadurch grundsätzlich eine geringere Pension. Für den Elternteil, der die Teilgutschrift erhält, erhöht sich die Pension grundsätzlich.

